

Ländliche Besitzverhältnisse in Angeln und Schwansen

Hans-Peter Wengel

Art und Größe der ländlichen Besitzungen übten schon immer einen großen Einfluß auf die Verhältnisse des Landes und deren Bewohner aus. In herausragender Stellung befanden sich in Angeln und Schwansen noch immer die adeligen Güter, wenn sie auch in der heutigen Zeit fast alle Vorrechte eingebüßt haben. Die Güter sind noch nicht so sehr alt, sie haben sich erst aus den vorher bestehenden Bauerndörfern allmählich herausgehoben. Anfänglich war das ganze Dorf Gemeingut. Den Besitz einer Familie nannte man Hufe, Bohle oder Pflug, deren Größe in verschiedenen Gegenden recht unterschiedlich war. Die Hufengröße in unserem Gebiet betrug im 18. Jahrhundert ca. 30 ha. Die gemeinsame Weide wurde von allen Grundbesitzern mit einer gleichen Stückzahl Vieh besetzt. Das urbare Feld teilte man in verschiedene Stücke von annähernd gleicher Größe, die Schläge genannt wurden. Jeden Schlag zerlegte man wieder in so viele Unterabteilungen, wie Bauern im Dorf vorhanden waren. So erhielt jeder seinen Acker und zwar auf jedem Schlag (Allmende).

Ein einzelnes Landstück, welches von der Feldgemeinschaft ausgeschlossen war, und nahe an der Hufe lag, hieß "Toft" oder "Wurt", entfernteres "Holt" oder "Kamp". Andere Dörfer entstanden und wurden "Nieby" oder "Torp" genannt. Die meisten Ortschaften die auf torp, trup, oder dorf endeten, waren sogenannte Tochterdörfer. Bei Rieseby entstand z.B. ein anderes Dorf und hieß Norby (Norddorf), oder Sönderby (Süddorf). Schuby = Dorf im Walde, Söby = Dorf am See, Karby = Dorf bei der Kirche. Der unabhängige Landbesitzer war der Bonde oder Bunde. Das war ein Freibauer als Träger der freien Bauernschaft, welche nur in manchen Distrikten Schlesiens anzutreffen waren. Dagegen wohnte der Festebauer oder Lanste zu Lehen beim König, Edelmann oder der Kirche. Ein sehr bedeutender Teil des Landes war früh in den Besitz der Geistlichkeit gekommen. Die Macht der Kirche wuchs beständig bis zur Reformation. Der Lanste verfügte nicht frei über seinen Besitz und war nicht zu Abgaben verpflichtet. Wenn der Bonde oder Gutsherr seinem alten Knecht oder Handwerker ein entlegenes Stück Land überließ, wurde dieser ein Kätner. Er hatte auf öffentlichen Versammlungen keine Stimme. Die nächste höhere war der "Wurtsitz" das war eine gespannfähige Katenstelle, Instenstelle, oder Wohnung mit Gartenland. Beide gehörten zum Gut oder zur Hufe. Der Bewohner arbeitete als Tagelöhner oder Handwerker.

Der Adelige wohnte ursprünglich im Dorf und besaß eine Hufe. Das Wohnhaus hob sich von den üblichen Bauernhäusern ab. Er umgab seinen Besitz mit einem Graben, einen Wall oder einer Einfriedung aus Pfahlwerk. Ein solcher Besitz hieß "Curia". Bis zur Errichtung der jetzigen Gütergröße war es noch ein weiter Weg. Der Gutsbesitzer vergrößerte seinen Besitz durch Tausch oder Kauf. Öfters verödete das

Land infolge von Fehden oder Pest und es fiel dem Edelmann ohne weitere zu, oder der Landesherr überließ ihm besitzlose Strecken zur Urbarmachung. Die Geistlichkeit versuchte ihre Machtstellung zu behaupten und brauchte dazu große Geldmittel. Sie fing an, ihre Untertanen in volle Abhängigkeit zu bringen und sich deren Besitz anzueignen. Es war die Zeit der sogenannten "Niederlegung der Dörfer". Der Adel folgte diesem Beispiel. So fiel aus verschiedenen Ursachen viel Grund und Boden den großen Familien zu. Die alte Bauernschaft verlor mehr und mehr ihre Selbstständigkeit und geriet in jene Abhängigkeit, welche zur Leibeigenschaft führte. Es war leicht möglich, weil der Adel die Jurisdiktion besaß, er war Richter seiner Untertanen. (Birkrecht). Ungefähr ein halbes Jahrhundert bestand diese Gerichtsordnung. 1853 ging die dänische Regierung einen Schritt weiter, indem sie im Herzogtum Schleswig die Gerichtsbarkeit in den adeligen Gütern auf dem Verwaltungswege aufhob.

Schon mit seinem 6. Lebensjahr begann für den Leibeigenen die Dienstbarkeit. Er wurde "Gänsejunge" auf dem Hof, und wenn er ein wenig mehr herangewachsen war, rückte er zum "Schafjungen" auf. Für solchen Dienst erhielt er Kost und einige Ellen grober Leinwand für Kleidungsstücke. Etwa mit 12 Jahren wurde er mit dem Titel "Kleinjunge" zur Ackerarbeit herangezogen und erhielt nun einen Jahreslohn von 4 - 5 Mark. Mit 15 Jahren konnte er "Großjunge" werden, bekam nun gegen 8 Mark und stieg endlich zum Rang eines "Knechts" und "Großknechts" auf.

Diese Blütezeit erreichte im 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts den Höhepunkt. Dann aber trat eine rückläufige Bewegung ein. Einige Familien verschwanden teilweise durch Mißbrauch ihrer Adelsgewalt. Über andere brachen Konkurse herein. Nun drangen Hamburger und Kieler Kaufleute auf die Güter. Man fing an, den Bauern die Freiheit wiederzugeben und sie zu erblichen Besitz gelangen zu lassen. Das System der Erbpacht wurde eingeführt. Der größte Teil der Güter wurde parzelliert und vererbpachtet. Das preußische Gesetz hob später das Eigentumsrecht des Grundherrn ohne Entschädigung auf und verlieh dem Erbpächter das volle Eigentum, indem die auf dem Grundstück haftenden ständigen Abgaben und Leistungen in ablösbare Reallasten umgewandelt wurden. In der Neuzeit wurde das Rentengut neu belebt. Es besitzt die Vorzüge der Erbpacht und vermeidet die Nachteile der dauernden Abhängigkeit. Die bäuerlichen Besitzverhältnisse haben sich, gegenüber früher, sehr gebessert.